

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 30. September 2026	Nr. 182
------	---------------------------------	---------

Förderrichtlinie der Freien Hansestadt Bremen (Land) zur Förderung von Mehrweglösungen in kleinen Unternehmen

Vom 20. August 2026

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 1.1. Seit dem 1. Januar 2023 gilt bundesweit eine gesetzliche Mehrwegangebotspflicht für bestimmte Einwegverpackungen (§§ 33, 34 VerpackG, ab 12. August 2026 §§ 60, 61 VerpackDG). In Bremen besteht seit 2024 zudem ein umfassendes Mehrweggebot für Veranstaltungen. Die Förderung von Mehrwegverpackungen ist Teil des Aktionsplans Klimaschutz der Freien Hansestadt Bremen.

Dieses Förderprogramm zielt darauf ab, das Angebot von Mehrweggeschirr und Mehrwegverpackungen durch kleine Unternehmen (einschl. des Automatenvertriebs) im Land Bremen zu erhöhen. Das Programm beinhaltet drei Förderfelder:

- a) Verbundlösung - Einstieg in bestehende Mehrwegsysteeme sowie der Aufbau neuer unternehmensübergreifender Mehrwegsysteeme
- b) Insellösung - Anschaffung von Mehrweggeschirr zur Einführung eines Mehrwegsysteems auf Unternehmensebene
- c) Spülmaschinen - Anschaffung von Gewerbespülmaschinen zur schnellen und hygienischen Reinigung von Mehrweggeschirr.

Durch eine möglichst breite Umstellung von Einwegverpackungen auf Mehrwegangebote sollen Einwegverpackungsabfälle in Gewässern und auf Böden sowie daraus je nach Material resultierende Einträge von Schadstoffen in Gewässer und Böden (PFAS, Kunststoffe, Mikroplastik) reduziert werden. Im urbanen Raum sollen der Umfang des Litterings vermindert und die Stadtsauberkeit verbessert werden.

Eine Umstellung auf Mehrwegangebote und eine breit aufgestellte Mehrwegnutzung führen zudem zu einer Reduzierung von produktionsbedingtem Ressourcenverbrauch sowie von produktions- und entsorgungsbedingten CO₂-Emissionen.

Mit der Förderung sollen kleine Unternehmen, die nicht gesetzlich zum Angebot von Mehrweglösungen verpflichtet sind, unterstützt werden, um Belastungen bei der Umstellung zu mindern und die Nutzung von Mehrweg zu stärken.

An einer Realisierung der mit der geförderten Umstellung verbundenen positiven Effekte für Umwelt und Stadtsauberkeit hat die Freie Hansestadt Bremen (Land) ein erhebliches Interesse.

- 1.2. Die Freie Hansestadt Bremen gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften sowie des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) finanzielle Zuschüsse zur Förderung der nach Ziffer 1.1 genannten Ziele und Zwecke.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4. Sollte die Zuwendung als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzustufen sein, erfolgt die Förderung als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) Nummer 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Allgemeine De-minimis-Verordnung 2023/2831)¹, in der jeweils geltenden Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

- a) Förderfeld (a) - Unternehmensübergreifende Mehrwegsysteme („Verbundlösung“)

Gefördert werden der Einstieg in bestehende Mehrwegsysteme sowie der Aufbau neuer unternehmensübergreifender Mehrwegsysteme, beispielsweise durch den Zusammenschluss mehrerer Unternehmen, insbesondere

- die Systembeteiligungsgebühren an überregionalen Mehrwegsystemen. Der Bezug von Mehrwegartikeln von überregionalen Mehrwegsystemen wird nicht gefördert, wenn die Bezugskosten bei Abgabe der Mehrwegartikel an Endverbraucher*innen (insbesondere durch Pfanderhebung) bzw. bei Rückgabe der Mehrwegartikel an den Systembetreiber (durch Erstattung) gedeckt werden.
- Einrichtung eines lokalen, unternehmensübergreifenden Mehrwegsystems unter Beteiligung von mindestens fünf voneinander unabhängigen Unternehmen mit Betriebsstellen im Land Bremen. Förderfähig sind die Anschaffung der Mehrwegbehältnisse und von Besteck für das unternehmensübergreifende Mehrwegsystem sowie Investitionen in für das Mehrwegsystem nötige Software, z. B. eine Handy-App.

Für wiederkehrende Kosten (monatliche Beiträge oder Miet-/ Leasinggebühren) werden die Aufwendungen für den Zeitraum von zwölf Monaten ab Projektbeginn gefördert.

Die Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle an wiederverwendbare Verpackungen und Wiederverwendungssysteme sind zu beachten.

b) Förderfeld (b) - Mehrweggeschirr auf Unternehmensebene (sogenannte „Insellösung“)

Gefördert wird die Anschaffung von Mehrweggeschirr, welches nicht Teil eines unternehmensübergreifenden Mehrwegsystems ist, zur Einführung eines Mehrwegsystems auf Unternehmensebene. Gefördert werden zudem Investitionen in für das Mehrwegsystem notwendige Software, z.B. eine Handy-App.

Das Förderfeld zielt insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) auf die Fälle von Getränke- und Speiseverpackungen mit speziellen Anforderungen, für die im Rahmen überregionaler und unternehmensübergreifender Mehrwegsysteme keine geeignete Lösung gefunden werden kann. Für wiederkehrende Kosten (monatliche Beiträge oder Miet-/ Leasinggebühren) werden die Aufwendungen für den Zeitraum von zwölf Monaten ab Projektbeginn gefördert.

Die Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle an wiederverwendbare Verpackungen und Wiederverwendungssysteme sind zu beachten.

c) Förderfeld (c) - Spülmaschinen

Gefördert wird die Anschaffung von Gewerbespülmaschinen zur schnellen und hygienischen Reinigung von Mehrweggeschirr. Gefördert wird nur die Anschaffung von Geräten, die über den Fachhandel bezogen werden, die für gewerbliches Spülen von Mehrweggegenständen aus Kunststoff nach DIN 17735 geeignet sind und für die mindestens zwei Jahre Garantie/ Gewährleistung gegeben wird. Voraussetzung der Förderung ist, dass die Anschaffung im Zusammenhang mit der Einführung von Mehrweggeschirr nötig ist. Für wiederkehrende Kosten (monatliche Beiträge oder Miet-/ Leasinggebühren) werden die Aufwendungen für den Zeitraum von zwölf Monaten ab Projektbeginn gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Antragsberechtigt sind Unternehmer*innen bzw. Unternehmen, die als sogenannte kleine Unternehmen im Rahmen der bundesweiten Mehrwegangebotspflicht die Erleichterung des § 34 Absatz 1 Verpackungsgesetz bzw. seit dem 12. August 2026 des § 61 VerpackDG in Anspruch nehmen können und bisher noch keine Mehrwegangebote bereithalten.

Hinweis: Bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten werden die Verkaufsflächen und die Zahl der Mitarbeitenden addiert. Dies kann zur Folge haben, dass trotz einzelner „kleiner“ Betriebsstätten dennoch die Erleichterung des § 34 Absatz 1 Verpackungsgesetz bzw. § 61 VerpackDG nicht greift.

- 3.2. Antragsberechtigt sind auch Unternehmen, die beim Vertrieb durch Verkaufsautomaten im Rahmen der bundesweiten Mehrwegangebotspflicht alternativ die Erleichterung des § 34 Absatz 2 Verpackungsgesetz bzw. seit dem 12. August 2026 des § 61 Absatz 2 VerpackDG in Anspruch nehmen können und bisher noch keine Mehrwegangebote bereithalten.

3.3. Anträge können gestellt werden von Unternehmer*innen bzw. Unternehmen ausschließlich für ihre Betriebsstätten auf dem Gebiet des Landes Bremen bzw. für Automaten, die auf dem Gebiet des Landes Bremen aufgestellt sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Bei Maßnahmen, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie.

4.2. Die Gesamtfinanzierung der vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahme muss bei Antragstellung sichergestellt sein.

4.3. Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Förderung begonnen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Antrag.

4.4. Es können pro Antrag mehrere Förderfelder genutzt werden. Es gelten die jeweiligen maximalen Förderbeträge pro Förderfeld sowie die maximale Summe der Förderung pro Unternehmen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Finanzierungsart ist die Anteilfinanzierung, für Förderfeld (a) ist die Finanzierungsart die Vollfinanzierung, da der Anreiz gegeben werden soll, sich in eine breit aufgestellte Verbundlösung einzubringen.

5.2. Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten.

5.3. Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, trifft die Entscheidung über eine Förderung sowie über die Höhe der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen.

a) Förderfeld (a) - Unternehmensübergreifende Mehrwegsysteme („Verbundlösung“)

Die Förderquote beträgt bis zu 100 Prozent der förderfähigen Netto-Kosten. Der Zuschuss beträgt je Betriebsstelle im Land Bremen maximal 1 000 Euro.

b) Förderfeld (b) - Mehrweggeschirr auf Unternehmensebene (sogenannte „Insellösung“)

Die Förderquote beträgt bis zu 50 Prozent der förderfähigen Netto-Kosten. Der Zuschuss beträgt je Betriebsstelle im Land Bremen maximal 1 000 Euro.

c) Förderfeld (c) - Spülmaschinen

Die Förderquote beträgt bis zu 50 Prozent der förderfähigen Netto-Kosten. Der Zuschuss beträgt je Betriebsstelle im Land Bremen bis zu 1 500 Euro.

Summe der Förderung pro Unternehmen

Die Summe der Förderbeträge aus den Förderfeldern (a), (b) und (c) darf 2 500 Euro pro Unternehmen nicht überschreiten.

- 5.4. Zuschüsse werden erst ab einer Höhe von 500 Euro gewährt und ausgezahlt (Bagatellgrenze).
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - 6.1. Die geförderten Maßnahmen müssen spätestens drei Monate nach Zugang des Bewilligungsbescheids fertiggestellt worden sein. Wird eine Maßnahme nicht rechtzeitig drei Monate nach Zugang des Bewilligungsbescheids fertiggestellt, entfällt der Anspruch auf die Förderung. Ausnahmen bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerung unvermeidlich und nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten ist, ein Anspruch darauf besteht nicht. Eine Verzögerung ist unverzüglich durch den Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.
 - 6.2. Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die geförderten Maßnahmen nicht mindestens 12 Monate in tatsächlicher Nutzung der Antragstellerin/ des Antragstellers in der im Antrag genannten Betriebsstätte im Land Bremen verbleiben und für den Gebrauch vorgehalten werden. Der Antragsteller/ die Antragstellerin ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn die geförderten Maßnahmen innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Fertigstellung aus der im Antrag genannten Betriebsstätte entfernt oder dort anderweitig nicht mehr zur tatsächlichen Nutzung und für den Gebrauch vorgehalten werden. Der Rückzahlungsbetrag verringert sich um 1/12 des Förderbetrags für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 vorgelegen haben.
 - 6.3. Die Antragstellerin / der Antragsteller hat die ausgezahlte Förderung darüber hinaus vollständig zurückzuzahlen, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder Verpflichtungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllt werden.
 - 6.4. Mit Inanspruchnahme des Zuschusses ist eine Verpflichtung zur Mitwirkung in der Evaluation verbunden. Diese bezieht sich auf den Umfang des Angebots von Mehrweggeschirr und Mehrwegverpackungen, den Umfang des Ersatzes von Einweggeschirr, die Ausgestaltung der Rücknahme-, Reinigungs- und Wiederverwendungsvorkehrungen und die zeitliche Nachhaltigkeit der Umstellung auf Mehrweggeschirr und Mehrwegverpackungen.
 - 6.5. Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft oder eine von ihr beauftragte behördliche Stelle ist berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragsstellers vorzunehmen.
 - 6.6. Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes in Betracht. Eine Doppelförderung ist insoweit ausgeschlossen. Die Einnahmen

aus öffentlicher und privater Förderung dürfen die Gesamtkosten der Einzelaufwendungen nicht übersteigen.

- 6.7. Soweit es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird sie als De-minimis-Beihilfe nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 gewährt. Die Zuwendung darf daher erst gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Betrag der dem betreffenden einzigen Unternehmen innerhalb von drei Jahren insgesamt gewährten De-minimis-Beihilfen den Höchstbetrag von 300.000 Euro nicht übersteigt.

Erfolgt die Gewährung im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2028, ist hierzu vom antragstellenden Unternehmen in schriftlicher oder elektronischer Form eine De-minimis-Erklärung über alle im Dreijahreszeitraum gewährten De-minimis-Beihilfen einzuholen. Das Unternehmen erhält eine De-minimis-Bescheinigung, die zehn Jahre aufzubewahren und bei zukünftigen Beantragungen von De-minimis-Beihilfen vorzulegen ist.

Die De-minimis-Beihilfe wird ferner gemäß Artikel 6 Absatz 1 und 2 der De-minimis-Verordnung im De-minimis-Zentralregister eStateRegister („eAiR“)¹ veröffentlicht. Die Eintragung umfasst folgende Angaben: Beihilfeempfänger, Identifikator, Beihilfebetrug, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union („NACE-Klassifikation“). Die Eintragung erfolgt innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der De-minimis-Beihilfe

7. Verfahren

- 7.1. Förderanträge können ab Inkrafttreten der Förderrichtlinie gestellt werden, sie müssen bis spätestens bis 28. Februar 2027 gestellt werden.

- 7.2. Schriftliche Antragstellung: Förderanträge sind auf dem Antragsformular bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft schriftlich einzureichen. Das Antragsformular kann von der Homepage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft heruntergeladen werden.

- 7.3. Der vollständige Antrag besteht aus dem ausgefüllten Antragsformular und folgenden beizufügenden Unterlagen:

- Kostenvoranschlag / Angebot (bei Inanspruchnahme mehrerer Förderfelder für jedes Förderfeld)
- Bestätigung des Vorliegens eines „Kleinen Unternehmens“ nach 34 Absatz 1 VerpackG bzw. seit 12. August 2026 § 61 Absatz 1 VerpackDG
- Bestätigung, dass noch keine Mehrwegalternativen angeboten werden.
- Angaben zu De-minimis-Beihilfen:
Alle De-minimis-Beihilfen, die dem Antragstellenden in den letzten drei Jahren gewährt wurden, gemäß der Verordnung (EU) Nummer 2023/2831 oder einer anderen De-minimis-Verordnung („De-minimis-Erklärung)

¹ Das öffentliche Register ist unter der Adresse <https://aid-register.ec.europa.eu/home> einsehbar.

In den Kostenvoranschlägen oder Angeboten müssen die förderfähigen Positionen separat inhaltlich und preislich ausgewiesen werden.

- 7.4. Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle erforderlichen Angaben und Anlagen vorliegen.
- 7.5. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Eingang des vollständigen Antrags (sogenannte „Windhund-Verfahren“). Für die Vollständigkeit der Unterlagen hat die Antragstellerin/der Antragsteller Sorge zu tragen. Liegen für restliche Fördermittel mehrere zeitgleich eingegangene vollständige Anträge vor, entscheidet das Los.
- 7.6. Eine Bewilligung erfolgt ausschließlich in Form eines schriftlichen Bescheides, der die Höhe des bewilligten Zuschusses angibt.
- 7.7. Nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheids wird auf Grundlage eines Auszahlungsantrags (Mittelanforderung) der Förderbetrag ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt unbar auf ein Konto der/ des Antragstellenden nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheids. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Vorlage folgender Dokumente: Auszahlungsantrag, Vertrag, Kostennachweise (Rechnungen). Der Auszahlungsantrag ist auf dem Antragsformular bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft schriftlich einzureichen. Das Antragsformular kann von der Homepage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft heruntergeladen werden. Vertrag, Kostennachweise (Rechnungen) müssen auf die/ den Antragstellenden mit Namen und Adressangabe sowie Angabe des Orts der Leistung/ Lieferung (Betriebsstätte) ausgestellt sein. In Kostennachweisen (Rechnungen) müssen die förderfähigen Positionen separat inhaltlich und preislich ausgewiesen werden. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Förderantrag nachgewiesenen Kosten für den Zuwendungsgegenstand, so vermindert sich die Zuwendung. Der Zuwendungsempfänger hat die Kostenermäßigung im Auszahlungsantrag auszuweisen und fordert die Mittel lediglich in der ermäßigten Höhe der Kosten an.
- 7.8. Spätestens mit Ablauf des sechsten auf die Bewilligung folgenden Monats ist die Verwendung der Zuwendung der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis ist formulargebunden bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft schriftlich einzureichen. Das Formular für den Verwendungsnachweis kann von der Homepage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft heruntergeladen werden.
8. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist bis zum 28. Februar 2027 befristet.

Bremen, 30. September 2026

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft